



Europäische Akademie für biopsychosoziale Gesundheit, Naturtherapien und Kreativitätsförderung

Hygienekonzept zum Schutz gegen Covid19-Erkrankungen

der Europäischen Akademie für bio-psycho-sozial-ökologische Gesundheit EAG gGmbH zur Vermeidung der Verbreitung von SARS-CoV-2 (9. Fassung vom 12. Oktober 2021)

gemäß der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen der Krise um die Verbreitung des **Corona-Virus und der Covid19-Erkrankungen** haben sich die Anforderungen an die Hygienebedingungen verändert, um den Betrieb unserer Bildungseinrichtung fortführen zu können. Das neuartige Corona Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, auch durch sogenannte Aerosole. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Dies erfordert eine Anpassung des Hygienekonzepts unserer Bildungseinrichtung.

Es geht dabei einerseits um allgemeine Hygienebedingungen und andererseits um Schutzmaßnahmen im Kontakt zwischen Personen. Wir haben dazu ein Konzept entwickelt, das ständig gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes und im Rahmen der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW sowie nach Vorgaben des Gesundheitsamtes Oberbergischer Kreis sowie des Ordnungsamtes der Stadt Hückeswagen zu überprüfen und ggf. anzupassen ist.

Das allgemeine Hygienekonzept in der Europäischen Akademie EAG geht davon aus, dass der Gesundheitsschutz sowohl der Gäste/Teilnehmenden als auch der Beschäftigten höchste Priorität hat und jederzeit den gesetzlichen Anforderungen gemäß der Corona-Schutzverordnung genügt. Dazu gehört u.a. die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, regelmäßiges Lüften der Seminarräume durch Seminarleitende und Teilnehmende, Reinigen der öffentlich zugänglichen Sanitärräume und anderer Kontaktflächen mit geeigneten und zertifizierten Reinigungsmitteln. In Verwaltungs- und Bürobereichen geschieht diese Reinigung einmal wöchentlich. Nicht regelmäßig genutzte Räume und Anlagen werden nach Nutzung fachgerecht gereinigt. Das Hygienekonzept von Küche und Speisesaal basiert auf den Regelungen des HACCP und den entsprechenden Vorschriften der CoronaSchVO NRW, die anzuwenden und zu überprüfen die verantwortlichen Beschäftigten angehalten sind.

1. Allgemeines

Auf gewünschte oder notwendige Verhaltensweisen unserer Gäste weisen wir durch schriftliche Hinweise und Aushänge hin. Den Beschäftigten ist ein Exemplar dieses Hygienekonzepts ausgehändigt worden. Sie sind jederzeit auskunftsfähig gegenüber den

1



Europäische Akademie für biopsychosoziale Gesundheit, Naturtherapien und Kreativitätsförderung

Gästen und Besuchern. Das Personal ist gehalten, bei Nichtbefolgen der Hygieneregeln Teilnehmende darauf hinzuweisen. Im Gebäude der Akademie sind an allen *Eingängen* wie Anmeldung, im Zugang zum Speisesaal und in der Nähe der öffentlich zugänglichen Sanitäreinrichtungen Hand-Desinfektionsmittelspender installiert.

In allen öffentlichen Bereichen, wie den Verkehrsflächen (Flure und Gänge), den öffentlichen Sanitärräumen und im Speisesaal, muss geeigneter Mund- und Nasenschutz (medizinische Maske, Typ II oder IIR oder partikelfiltrierende Halbmaske Typ FFP-2 oder FFP-3) getragen werden. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten, soweit dies den räumlichen Gegebenheiten entsprechend möglich ist. Personen mit ärztlicher Maskenbefreiung können leider nicht an unseren Veranstaltungen teilnehmen.

2. Beschäftigte

Alle Beschäftigten sind, unabhängig von ihrem Arbeitsauftrag, angewiesen, sich häufig und regelmäßig die Hände zu waschen sowie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand von anderen Personen zu halten. Es ist in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch zu niesen, das danach entsorgt werden muss.

Mindestens beim Betreten des Akademiegebäudes sind die Hände fachgerecht zu desinfizieren. Alle Beschäftigten mit direktem Kundenkontakt sind angewiesen auf den öffentlichen Verkehrsflächen geeigneten Mund- und Nasenschutz (medizinische Maske, Typ II oder IIR oder partikelfiltrierende Halbmaske Typ FFP-2 oder FFP-3) zu tragen. Dazu gehören die beauftragten DozentInnen und SeminarleiterInnen der EAG, die Beschäftigten der Hauswirtschaft, der Rezeption und der Küche. Die notwendigen Masken für die Beschäftigten werden von der Akademie EAG zur Verfügung gestellt. Direkter körperlicher Kontakt zu den Gästen wie zu anderen Beschäftigten ist untersagt (z.B. Händeschütteln etc.). Alle Beschäftigten sind für die Hygiene ihres Arbeitsplatzes selbst verantwortlich (z. B. Schreibtische und -geräte etc.). Die Beschäftigten werden über dieses Hygienekonzept ausführlich unterrichtet und anlässlich notwendiger Änderungen jederzeit aktuell informiert.

Nicht immunisierte Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis (Bürgertestung oder Einrichtungstestung nach § 3 und §§ 5 ff. der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beziehungsweise höchstens 48 Stunden zurückliegende Einreisetestung gemäß § 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 (BAnz AT 12.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung) vorlegen oder vor oder bei Beginn der Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitstag einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die

2

Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet.

3. Gäste

Die Gäste werden vor Anreise mit einem entsprechenden Informationsschreiben zum Hygieneschutz informiert. Diese Information wird zusätzlich ausgelegt, ausgehängt und auf der Website verfügbar gemacht.

3.1. Empfang/ Rezeption/ Anreise

Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist nur Personen gestattet, die immunisierte oder negativ getestete Personen im Sinne der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW sind. Der Status als immunisierte oder getestete Person ist bei Ankunft an der Akademie durch gültige Bescheinigungen nachzuweisen.

Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte und genesene Personen. Als Nachweise dienen ein gültiger Impfnachweis in Papierform, ein gültiges digitales Impfzertifikat oder ein Genesungs-Nachweis durch einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und höchstens 180 Tage alt ist (gemäß den Regelungen in § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021, BAnz AT 08.05.2021 V1.).

Als getestet gelten Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests (sogenannter „Bürgertest“) oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Ein Selbsttest reicht als Nachweis nicht aus.

Wir bitten die Leitungen von Gastbelegungen ihre Teilnehmenden nötigenfalls in zeitlichen Abständen (Etappen) anreisen zu lassen, um Gruppenbildung bei der Ankunft und längere Warteschlangen am Empfang zu vermeiden.

Die Gäste sind im Vorfeld einer Seminarveranstaltung darauf hinzuweisen, EIGENEN geeigneten medizinischen Mund-/Nasenschutz (medizinische Maske, Typ II oder IIR oder partikelfiltrierende Halbmaske Typ FFP-2 oder FFP-3) IN AUSREICHENDER MENGE mitzubringen, so dass dieser über die Gesamtdauer des Aufenthalts in der Akademie mindestens täglich gewechselt werden kann. Gebrauchter Mund- und Nasenschutz kann in bereit gestellten Abfalltonnen entsorgt werden. Im Notfall stellt die Akademie geeigneten medizinischen Mund- und Nasenschutz gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung.

Beim Check-In/Check-Out ist der Anmeldebereich mit entsprechenden transparenten Schutzwänden versehen. Geräte, Medien und sonstige Gegenstände sind nur in desinfiziertem Zustand auszugeben und sofort nach Rückgabe zu desinfizieren.

3.2. Speisesaal und Mahlzeiten

Die Beschäftigten der EAG sowie die Gäste tragen im Speisesaal geeigneten Mund- und Nasenschutz (medizinische Maske, Typ II oder IIR oder partikelfiltrierende Halbmaske Typ FFP-2 oder FFP-3). Die Gäste nehmen ihren Mund- und Nasenschutz erst ab, wenn sie am Tisch Platz genommen haben und legen ihn wieder an, sobald sie ihren Platz verlassen.

Die Gäste stapeln ihr Geschirr nach dem Essen auf dem Geschirrwagen.

3.3. Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sind von überflüssigen Gegenständen zu befreien und regelmäßig zu reinigen. Türklinken, Licht- und weitere Bedienschalter werden täglich desinfiziert.

3.4. Öffentliche Sanitäranlagen

In allen öffentlich zugänglichen Sanitäranlagen sind Seifenspender und Papier-Einmalhandtücher verfügbar. Hinweise auf sachgerechte Händehygiene sind bei den Waschbecken angebracht. Den Gästen wird empfohlen, die Toiletten der eigenen Gästezimmer zu benutzen.

3.5. Gästezimmer

Personen, die lediglich mit einem negativen Testnachweis an Veranstaltungen in der EAG teilnehmen, können nur Einzelzimmer buchen. Doppel- oder Mehrbettzimmer werden nur dann an lediglich getestete Personen vergeben, wenn sie das Zimmer mit Personen des eigenen Hausstandes teilen.

Personen, die nicht in einem Hausstand leben, können dann in Doppel- und Mehrbettzimmern untergebracht werden, wenn sie nachweislich vollständig geimpft oder genesen sind (vgl. Kap. 3.1.) und zusätzlich ein negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests vorlegen können. Es kann auch bei Ankunft an der EAG ein Selbsttest durchgeführt werden.

3.6. Veranstaltungsräume und Veranstaltungen

In den Veranstaltungsräumen ist das Tragen von geeignetem Mund- und Nasenschutz Pflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den teilnehmenden Personen nicht eingehalten werden kann. Bei Einhaltung des Mindestabstands und bei festen Sitz- oder Stehplätzen kann der Mund- und Nasenschutz abgelegt werden.

Methodisch-didaktische Gestaltung

Die Leitenden der EAG-Veranstaltungen sowie die Leitenden der Gastveranstaltungen besprechen mit den Teilnehmenden ihrer Veranstaltungen zu Beginn das Hygienekonzept der EAG.

Die Veranstaltungsleitenden sind ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass mindestens alle 20 Minuten gründlich und ausreichend gelüftet wird.

4. Meldepflicht und Erfassung der Kontaktdaten

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden bzw. diesem die Rückverfolgbarkeit von Kontakten zu ermöglichen. Die Europäische Akademie EAG ist verpflichtet, die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) aller Teilnehmenden zu erfassen.

Aufgrund der Dynamik der Situation ist das Hygienekonzept der EAG ständig zu überprüfen mindestens einmal im Monat in der Hauskonferenz zu besprechen.

Das Leitungsgremium der EAG